

/ Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im **Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** ([BT-Drs. 19/18110](#)) wurde am 25. März 2020 vom Bundestag verabschiedet. Der Abstimmung im Bundestag lagen eine Beschlussempfehlung ([BT-Drs. 19/18129](#)) und ein Bericht ([BT-Drs. 19/18158](#)) des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zugrunde. Der Bundesrat hat das Gesetz am 27. März 2020 gebilligt. Ziel des Gesetzes ist eine weitere Abmilderung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Unternehmen und Privatpersonen. Das Gesetz sieht zeitlich befristete Anpassungen gesetzlicher Vorgaben im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor, um Härtefälle zu vermeiden, die sich andernfalls aufgrund der COVID-19-Pandemie ergeben würden.

Die Regelungen treten flankierend neben bereits von Bund und Ländern angestoßene Maßnahmen im [Finanzierungsbereich](#), [Arbeitsrecht](#) und [Steuerrecht](#).

Überblick

➤ [Insolvenzrecht](#)

Die Pflicht zur Insolvenzantragstellung wird bis zum 30. September 2020 unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt. Für die Dauer der Aussetzung der Antragspflicht wird das Zahlungsverbot so weitgehend gelockert, dass den Geschäftsleitern die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ermöglicht wird. Kreditgeber müssen bei Ausreichung von neuen Krediten während des Aussetzungszeitraums keine Haftung wegen sittenwidriger Beteiligung an einer Insolvenzverschleppung befürchten. Im Fall von Krediten, die im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, gilt dies auch bei Kreditgewährungen nach dem Ende des Aussetzungszeitraums. Zugleich werden Insolvenzanfechtungsrechte erheblich eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere die Rückzahlung von im Aussetzungszeitraum neu eingeräumten Krediten sowie die im Aussetzungszeitraum zu deren Besicherung gewährten Sicherheiten, daneben aber auch ganz generell kongruente und bestimmte inkongruente Deckungen unabhängig von der Art des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses.

➤ Zivilrecht

Zu Gunsten von Verbrauchern und Kleinstunternehmen werden Leistungsverweigerungsrechte eingeführt. Das Recht des Vermieters zur Kündigung von Mietverhältnissen wegen Zahlungsverzugs wird sowohl bei Wohnungs- als auch Gewerberaummiete eingeschränkt. Bei Verbraucherdarlehensverträgen greifen unter bestimmten Umständen gesetzlich angeordnete Stundungen für Zins- und Tilgungsleistungen und Einschränkungen bei der Kündbarkeit seitens des Darlehensgebers.

➤ Gesellschaftsrecht

Es gelten vorübergehend Erleichterungen bei der Fassung von Beschlüssen durch Organe von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergeinschaften, damit die temporären Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten nicht zur Handlungsunfähigkeit dieser Rechtsformen führen. Für Publikumsgesellschaften (AG, KGaA, SE) ist insbesondere erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, die Hauptversammlung 2020 rein virtuell abzuhalten (im Einzelnen dazu: „Corona-Krise als rechtliche Herausforderung für die Hauptversammlung 2020“). Durch Verlängerung der Frist nach § 17 Abs. 2 UmwG auf zwölf Monate soll außerdem verhindert werden, dass Umwandlungsmaßnahmen daran scheitern, dass die Bilanz auf einen Stichtag erstellt worden ist, der mehr als acht Monate vor der Anmeldung zum Register liegt.

➤ Strafverfahrensrecht

Den Strafgerichten wird es ermöglicht, eine Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht durchgeführt werden kann.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend das Insolvenzrecht treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft; die Änderungen im Zivilrecht (einschließlich Miet- und Darlehensrecht) zum 1. April 2020. Die Änderungen im Gesellschaftsrecht und Strafverfahrensrecht treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Insolvenzrecht

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)

- Die Insolvenzantragspflicht wird vorerst **bis zum 30. September 2020** ausgesetzt. Der Zeitraum kann vom BMJV durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.
- Die Aussetzung der Antragspflicht gilt allerdings nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Der Gesetzgeber kommt den Schuldnern insoweit entgegen, als das Vorliegen der beiden Voraussetzungen (**Zusammenhang der Insolvenzreife mit der COVID-19-Pandemie und Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit**) immer dann vermutet wird, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.
- Schuldner, die sich auf die Aussetzung der Antragspflicht berufen, sollten daher darauf vorbereitet sein, darlegen und beweisen zu können, dass am 31. Dezember 2019 keine Zahlungsunfähigkeit vorlag. Dann greift die gesetzliche Vermutung, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Antragspflicht gegeben sind.
- Die gesetzliche Vermutung ist zwar widerleglich. Aber nach der Begründung des Gesetzes soll eine Widerlegung der Vermutung nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen kein Zweifel daran bestehen kann, dass die COVID-19-Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen konnte. Es seien insofern höchste Anforderungen zu stellen.

2. Notgeschäftsführung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG)

- Der Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt bei bestimmten Rechtsformen grundsätzlich nicht nur zum Eingreifen der Insolvenzantragspflicht, sondern auch zu einem an die Geschäftsleiter gerichteten und mit persönlicher Haftung sanktionierten Zahlungsverbot, soweit die Zahlungen nicht für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend erforderlich sind. Das Aussetzen der Antragspflicht allein genügt also nicht, um Härtefälle aufgrund der COVID-19-Pandemie zu vermeiden.

- Um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu ermöglichen, sieht das Gesetz daher vor, dass während der Dauer der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht die **Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang** als mit den Vorgaben der Notgeschäftsführung (z.B. §§ 64 Satz 2 GmbHG, 92 Abs. 2 Satz 2 AktG) vereinbar gelten. Dies betrifft insbesondere:
 - Zahlungen, die der **Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs** dienen und
 - Zahlungen, die der **Umsetzung eines Sanierungskonzepts** und damit einer Neuausrichtung des Geschäfts im Rahmen einer Sanierung dienen.
- Das bedeutet: Um von der Fiktion zulässiger Zahlungen im Rahmen der Notgeschäftsführung profitieren zu können, muss die Geschäftsleitung nachweisen, dass
 - die Voraussetzungen für die Aussetzung der Antragspflicht nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes gegeben sind und
 - es sich um Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang handelt.

3. Einschränkung von Insolvenzanfechtungsrechten und Aufwertung von Gesellschafterdarlehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 COVInsAG)

a) (Gesellschafter-)Darlehen und deren Besicherung

- Die Rückgewähr von während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eingeräumten Krediten (einschließlich von Warenkrediten und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel) sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und unterliegen demnach nicht der Insolvenzanfechtung. Diese Fiktion greift aber nur für (Rück-)Zahlungen, die bis spätestens zum 30. September 2023 erfolgen. Im Fall von Krediten, die im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, geht das Gesetz sogar noch darüber hinaus: Die anfechtungsrechtliche Privilegierung gilt insoweit auch für nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährte oder besicherte Kredite und zwar unabhängig davon, wann deren Rückgewähr erfolgt (§ 2 Abs. 3 COVInsAG).
- Die anfechtungsrechtliche Privilegierung gilt außerdem nur für neue Kredite, aber nicht für bloße Prolongationen, Novationen oder wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte.

- Von der Regelung profitieren auch Gesellschafterdarlehen, nicht hingegen deren Besicherung. Die während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht neu zur Verfügung gestellten Gesellschafterdarlehen erfahren ferner eine Rangaufwertung für den Fall, dass das Insolvenzverfahren bis zum 30. September 2023 beantragt wird. §§ 39Abs. 1 Nr. 5 und 44a InsO gelten insoweit nicht.

b) Kongruente und bestimmte inkongruente Deckungshandlungen

- Jenseits von Zahlungen an Kreditgeber werden auch die Leistungen an andere Vertragspartner insolvenzanfechtungsrechtlich privilegiert, sofern diese Leistungen während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erfolgen und es sich hierbei um eine kongruente Deckung handelt.
- Neben kongruenten Deckungen werden außerdem die folgenden, explizit aufgezählten Fälle von inkongruenten Deckungen privilegiert:
 - Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
 - Forderungsabtretungen statt Barzahlungen;
 - Zahlungen durch Dritte auf Anweisung des Schuldners;
 - die Bestellung einer anderen als der ursprünglich geschuldeten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
 - die Verkürzung von Zahlungszielen und
 - die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

Sonstige inkongruente Deckungshandlungen sind hingegen unverändert anfechtbar.

- Die Anfechtung kann darüber hinaus immer dann erfolgen, wenn dem Vertragspartner bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet gewesen sind. Dies setzt nach der Begründung des Gesetzes positive Kenntnis auf Seiten des Vertragspartners und offensichtliche Ungeeignetheit der Bemühungen voraus.

4. Haftungserleichterungen für Kreditgeber (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG)

- Aus der Perspektive von existierenden Kreditgebern eines in die Krise geratenen Schuldners ist die Ausreichung eines neuen Kredits und dessen Besicherung mit dem Risiko der Unwirksamkeit nach § 138 BGB sowie dem Risiko einer Haftung nach § 826 BGB gegenüber den Gläubigern des Schuldners wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung verbunden, wenn nicht der Kreditgewährung ein den Anforderungen der Rechtsprechung des BGH genügendes Sanierungskonzept zugrun-

de liegt. Um insoweit die Rechtssicherheit für die Kreditgeber neuer Finanzierungen zu erhöhen, sieht das Gesetz Folgendes vor:

- Sofern ein Kreditgeber einem Schuldner **während der Dauer der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** einen neuen Kredit ausreicht und sich Sicherheiten zur Absicherung dieses Kredits einräumen lässt, so sind diese Maßnahmen **nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung** anzusehen. Diese Privilegierungen gelten nach der Begründung des Gesetzes für neu auszureichende Kredite ebenso wie für Prolongationen und Novationen.
- Im Fall von **Kredit**en, die **im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie** gewährt werden, geht das Gesetz sogar noch darüber hinaus: Die Privilegierung gilt insoweit **auch für nach dem Ende des Aussetzungszeitraums** gewährte oder besicherte Kredite und zwar unabhängig davon, wann deren Rückgewähr erfolgt (§ 2 Abs. 3 COVInsAG).
- Diese Regelungen sind im Grundsatz sehr zu begrüßen, da andernfalls zu befürchten wäre, dass Kreditgeber trotz der von Bund und Ländern in Aussicht gestellten Bürgschaften angesichts der verbleibenden Risiken aufgrund von §§ 138, 826 BGB nicht dazu bereit wären, neue Kredite auszureichen.

5. Erstreckung auf nicht antragspflichtige und nicht insolvente Schuldner (§ 2 Abs. 2 COVInsAG)

- Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 COVInsAG gelten nicht nur für antragspflichtige Schuldner, sondern auch für insolvente Schuldner, die keiner Antragspflicht unterliegen, und darüber hinaus sogar auch für Schuldner, die nicht insolvent sind. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass auch diesen Schuldnern neue Finanzierungen zur Verfügung gestellt werden, ihre Vertragspartner weiter mit ihnen kontrahieren und Unsicherheiten vermieden werden.

6. Gläubigerinsolvenzanträge (§ 3 COVInsAG)

- Das Gesetz schränkt zum Schutz der in die Krise geratenen Schuldner für die Dauer von drei Monaten die Möglichkeit ein, dass ein Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners erzwingt.
- Vorausgesetzt, dass die Insolvenzreife des Schuldners nicht bereits am 1. März 2020 vorlag, kann ein Gläubiger nicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erreichen, sofern er seinen Antrag auf Insolvenzverfahrenseröffnung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Fol-

gen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beim Insolvenzgericht einreicht.

- Der Zeitraum, innerhalb dessen Fremdanträge nur bei einer bereits am 1. März 2020 bestehenden Insolvenzreife Aussicht auf Erfolg haben, kann vom BMJV durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

7. Rückwirkung (Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes)

- Die das Insolvenzrecht betreffenden Regelungen gelten rückwirkend ab dem 1. März 2020.

8. Gesetzestext

Artikel 1

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragpflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz

(COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz - COVInsAG)

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Folgen der Aussetzung

- (1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,
 1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;
 2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;
 3. sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen;
 4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Entsprechendes gilt für
 - a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
 - b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
 - c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
 - d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
 - e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.
- (2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.
- (3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rah-

men staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

§ 3

Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen

Bei zwischen dem ... [einsetzen: Datum gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes] und dem ... [einsetzen: Datum drei Monate nach dem Datum gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes] gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Zivilrecht

1. Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmer

- Das Gesetz sieht vor, dass Verbraucher das Recht erhalten, Leistungen zur Erfüllung eines Dauerschuldverhältnisses, das einen Verbrauchervertrag darstellt und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. September 2020 zu verweigern. Voraussetzung ist, dass der Verbraucher aufgrund von in der COVID-19-Pandemie liegenden Umständen nicht in der Lage ist, die Leistung zu erbringen ohne damit den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden.
- Eine entsprechende Regelung ist auch zugunsten von Kleinunternehmern vorgesehen. Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet. Kleinunternehmer erhalten im gleichen Zeitraum das Recht, Leistungen aus vor dem 8. März 2020 geschlossenen Dauerschuldverhältnissen zu verweigern, wenn das Unternehmen aufgrund von in der COVID-19-Pandemie liegenden Umständen dazu nicht in der Lage ist oder die Erbringung der Leistung die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs gefährden würde.

- Sowohl für Verbraucher als auch für Kleinunternehmer erstreckt sich das Leistungsverweigerungsrecht nur auf wesentliche Dauerschuldverhältnisse. Für Verbraucher sind dies solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Für Kleinunternehmen sind dies solche die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.
- Sowohl die Leistungsverweigerungsrechte des Verbrauchers als auch des Kleinunternehmers gelten nicht uneingeschränkt. Das Leistungsverweigerungsrecht des Verbrauchers gilt nicht, wenn die (temporäre) Nichterbringung der Leistung für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde. Das Leistungsverweigerungsrecht des Kleinunternehmers gilt nicht, wenn die (temporäre) Nichterbringung der Leistung für den Gläubiger unzumutbar ist, da dies den angemessenen Lebensunterhalts des Gläubigers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder die wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs gefährden würde.
- Ist das Leistungsverweigerungsrecht des Verbrauchers oder des Kleinunternehmers wegen Unzumutbarkeit für den Gläubiger ausgeschlossen, steht dem Verbraucher oder Kleinunternehmer ein Kündigungsrecht zu.
- Vom Moratorium sind nicht umfasst Miet-, Pacht- und Darlehensverträge (dazu enthält das Gesetz Sonderregelungen) sowie Arbeitsverträge.
- Das Moratorium ist zwingend und keiner abweichenden vertraglichen Regelung zugänglich.

2. Kündigungsschutz im Mietrecht

- Das Gesetz sieht vor, dass Mietern, die im Zeitraum von April bis Juni 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie ihre Miete nicht zahlen, aufgrund dieses Zahlungsrückstands nicht gekündigt werden kann.
- Der Mieter hat glaubhaft zu machen, dass seine Zahlungsengpässe auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Der Zeitraum von April bis Juni 2020 kann im Verordnungswege verlängert werden.

- Anders als bei sonstigen Zahlungspflichten, für die sogar ein weitgehendes Moratorium gilt, bleibt die Mietzahlungspflicht als solche bestehen und durchsetzbar.
- Eine Kündigung aufgrund der in diesem Zeitraum angesammelten Rückstände ist ab Juli 2022 wieder möglich. Vermieter sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass Mieter in den nächsten Monaten ihrer Mietzahlungspflicht nicht nachkommen und diese Zahlungen erst Jahre später nachholen.
- Aus dem Gesetz ergeben sich keine Änderungen oder Erleichterungen für weitere Verpflichtungen der Parteien – etwa Herstellungspflichten des Vermieters aus Forward-Mietverträgen oder Betriebspflichten des Mieters. Insoweit können sich Erleichterungen nur aus den grundsätzlich anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, etwa zu Verzug, Unmöglichkeit und Störung der Geschäftsgrundlage ergeben.
- Von dieser Bestimmung kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.

3. Änderungen im Darlehensrecht

- Das Gesetz sieht Erleichterungen für Kreditnehmer im Fall von Verbraucherdarlehensverträgen vor, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden. Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- und Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, werden für die Dauer von drei Monaten gestundet, wenn dem Verbraucher die Leistungserbringung aufgrund von COVID-19-Pandemie-bedingten Einnahmeausfällen unzumutbar ist. Es gilt aber keine Vermutung dafür, dass Einnahmeausfälle durch die COVID-19-Pandemie bedingt sind. Dies muss der Verbraucher darlegen und beweisen.
- Während der Dauer der Stundung darf der Darlehensgeber nicht wegen Zahlungsverzugs, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit kündigen.
- Die Vertragslaufzeit verlängert sich um weitere drei Monate, falls keine einvernehmliche Regelung zwischen dem Darlehensgeber und dem Verbraucher für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 zustande kommt. Die Verlängerung hat zugleich zur Folge, dass sich die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen um drei Monate verschiebt.

- Die vorstehend skizzierten Regelungen greifen allerdings dann nicht ein, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.

4. Gesetzestext

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 240

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

§ 1

Moratorium

- (1) Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.
- (2) Ein Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährden würde. Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht im Zusammenhang
 1. mit Miet- und Pachtverträgen nach § 2, mit Darlehensverträgen sowie
 2. mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.
- (5) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

§ 2

Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

- (1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden.

§ 3

Regelungen zum Darlehensrecht

- (1) Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Verbraucher ist berechtigt, in dem in Satz 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die in Satz 1 geregelte Stundung als nicht erfolgt.
- (2) Die Vertragsparteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen.
- (3) Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Hiervon darf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden.
- (4) Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Für dieses können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden.
- (5) Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein-

schließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Ausgleich und den Rückgriff unter Gesamtschuldnern nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 7 zu ändern und insbesondere Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

§ 4

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
 - 1. die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 bis längstens zum 30. September 2020 zu verlängern,
 - 2. die in § 2 Absatz 1 und 3 enthaltene Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis längstens zum 30. September 2020 entstanden sind,
 - 3. den in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraum bis zum 30. September 2020 und die in § 3 Absatz 5 geregelte Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu zwölf Monate zu erstrecken,

wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.

- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Fristen über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortbestehen.

Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht

1. Zum Inhalt

Soweit es die im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vorgesehenen Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht betrifft, verweisen wir auf unsere diesbezügliche Veröffentlichung unter [„Corona-Krise als rechtliche Herausforderung für die Hauptversammlung 2020“](#).

2. Gesetzestext

Artikel 2

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 1

Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

- (1) Die Entscheidungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (elektronische Teilnahme), die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 2 des Aktiengesetzes (Briefwahl), die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Ermächtigung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung treffen.
- (2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern
 1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
 3. den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,

4. den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach Nummer 2 ausgeübt haben, in Abweichung von § 245 Nummer 1 des Aktiengesetzes unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

- (3) Abweichend von § 123 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 des Aktiengesetzes kann der Vorstand entscheiden, die Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Abweichend von § 123 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des zwölften Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss bei Inhaberaktien der Gesellschaft an die in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen, soweit der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft vorsieht; abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. Im Fall der Einberufung mit verkürzter Frist nach Satz 1 hat die Mitteilung nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes spätestens zwölf Tage vor der Versammlung und die Mitteilung nach § 125 Absatz 2 des Aktiengesetzes hat an die zu Beginn des zwölften Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu erfolgen. Abweichend von § 122 Absatz 2 des Aktiengesetzes müssen Ergänzungsverlangen im vorgenannten Fall mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft zugehen.
- (4) Abweichend von § 59 Absatz 1 des Aktiengesetzes kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung durch die Satzung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes an die Aktionäre zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung (§ 304 des Aktiengesetzes) an außenstehende Aktionäre im Rahmen eines Unternehmensvertrags.
- (5) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Hauptversammlung abweichend von § 175 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes innerhalb des Geschäftsjahres stattfindet.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstands nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Abweichend von § 108 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Aufsichtsrat den Beschluss über die Zustimmung ungeachtet der Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise vornehmen.

- (7) Die Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung kann unbeschadet der Regelung in § 243 Absatz 3 Nummer 1 des Aktiengesetzes auch nicht auf Verletzungen von § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 des Aktiengesetzes, die Verletzung von Formerfordernissen für Mitteilungen nach § 125 des Aktiengesetzes sowie nicht auf eine Verletzung von Absatz 2 gestützt werden, es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz nachzuweisen.
- (8) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien verfasst sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für eine Europäische Gesellschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, gelten die Absätze 1 bis 7 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend. In einer Gesellschaft nach § 20 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, (Gesellschaft mit monistischem System) trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 der Verwaltungsrat; Absatz 6 findet auf eine solche Gesellschaft keine Anwendung.
- (9) Die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie die Absätze 4 bis 7 sind entsprechend auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 171 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden.

§ 2

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Abweichend von § 48 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

§ 3

Genossenschaften

- (1) Abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes können Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Vorstand hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass der Niederschrift gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben beigefügt ist. Bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung kann unbeschadet der Regelungen in § 51 Absatz 1 und 2 des

Genossenschaftsgesetzes nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach Satz 1 zurückzuführen sind, es sei denn der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

- (2) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Einberufung im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen.
- (3) Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat erfolgen.
- (4) Der Vorstand einer Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten; § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.
- (6) Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4

Umwandlungsrecht

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

§ 5

Vereine und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6

Wohnungseigentümergeinschaften

- (1) Der zuletzt bestellte Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt.
- (2) Der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

§ 7

Übergangsregelungen

- (1) § 1 ist nur auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden.
- (2) § 2 ist nur auf Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden.
- (3) § 3 Absatz 1 und 2 ist auf General- und Vertreterversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, § 3 Absatz 3 ist auf Jahresabschlussfeststellungen, die im Jahr 2020 erfolgen, § 3 Absatz 4 ist auf Abschlagszahlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, § 3 Absatz 5 ist auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern und § 3 Absatz 6 ist auf Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft oder deren gemeinsame Sitzungen, die im Jahr 2020 stattfinden, anzuwenden.

- (4) § 4 ist nur auf Anmeldungen anzuwenden, die im Jahr 2020 vorgenommen werden.
- (5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 bis höchstens zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.

Strafverfahrensrecht

1. Unterbrechung von Hauptverhandlungen

Für strafgerichtliche Hauptverhandlungen ist ein auf ein Jahr befristeter zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorgesehen, um die Fortsetzung vieler durch die COVID-19-Pandemie unterbrochenen Strafverfahren zu ermöglichen und so die Aussetzung und vollständige Neuverhandlung dieser Prozesse zu vermeiden. Den Strafgerichten wird auf diese Weise ermöglicht, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht durchgeführt werden kann.

2. Gesetzestext

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen

- (1) Unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung ist der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Frist zur Urteilsverkündung.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres]

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Gesetzestext:

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (4) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (6) Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt am 30. September 2022 außer Kraft.